



Zentrale Paritätische Berufskommission

Schreinergewerbe

Anleitung zur Berechnung der Entsendezulage



1. Die Webpage

- www.zpk-schreinerergewerbe.ch
- Rubrik „Entsendebetriebe“
- Rubrik „häufigste Fragen zum GAV“
- Rubrik „Mindestlöhne“
- Adressen Regionale Paritätische Kommissionen (RPK's)
- Rubrik „Kommentar zum GAV“

2. Der GAV-Kommentar



auf www.zpk-schreiner-gewerbe.ch
wird laufend aufdatiert



3. Weisung SECO

- Weisung „Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich“
- www.seco.admin.ch
 - Arbeit → Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen → Entsendung und flankierende Massnahmen → internationaler Lohnvergleich



4. Die Einstufung der entsandten Mitarbeiter

- Nur Monteure oder Hilfsmonteure

- Alle anderen Kategorien kommen bei einem Entsendeeinsatz in der Schweiz nicht zur Anwendung.
- (evtl. ein Montageleiter als Sachbearbeiter Planung)
- **Definition Montage:** Unter Montage ist jegliche Tätigkeit ausserhalb der Werkstatt eines Gelernten (evtl. Ungelernten, wenn er alleine auf der Baustelle ist) zu verstehen.
- **Definition Hilfsmontage:** Unter Hilfsmontage ist jegliche Tätigkeit eines Ungelernten zu verstehen, die Montagetätigkeiten unterstützt.



Monteur

- Abgeschlossene Berufslehre Schreiner (länger als 2 Jahre) oder „schreinerähnlich“ (Tischler, Holzmechaniker, Zimmerleute, usw.).
- Einstufung (in erster Linie) aufgrund der Erfahrungsjahre.
- Den Erfahrungsjahren angerechnet wird die Zeit, in welcher nach bestandener Gesellenprüfung auf dem erlernten Beruf gearbeitet worden ist.
- Grössere Unterbrüche werden den Erfahrungsjahren nicht angerechnet (z.B. längere Sprachaufenthalte, Militär, usw.).
- Erst wenn die Erfahrungsjahre nicht bestimmbar sind, sind die Altersjahre heranzuziehen.



Der ordentliche Monteur-Lohn:

- Der ordentliche Mindestlohn für einen Monteur (mehr als fünf Erfahrungsjahre oder ab 24. Altersjahr), wird folgendermassen berechnet:

Stundenlohn (Grundlohn)	CHF 31.10
+ Zuschlag Feiertage (3.58%)	CHF 1.11
+ Zuschlag Ferien (9.70%)	CHF 3.02
<hr/>	
Zwischensumme	CHF 35.23
+ Zuschlag 13. Monatslohn (8.33%)	CHF 2.93
<hr/>	
Stundenlohn brutto	<u>CHF 38.16</u>

- Bitte beachten Sie, dass ein Mitarbeiter ab 50 eine höhere Ferienentschädigung von 12.07% bekommt. Der Lohn steigt sodann auf **CHF 38.96** pro Stunde (ohne Spesen).

Hilfsmonteur

- Keine abgeschlossene Berufslehre oder abgeschlossene Berufslehre in einem „schreinerfremden“ Beruf (z.B. Maurer).
- Ist ein Hilfsmonteur alleine auf der Baustelle, erfolgt eine Einstufung als Monteur („ein Hilfsmonteur kann nie alleine auf der Baustelle tätig sein“).
- Einstufung anhand der Altersjahre (nicht Erfahrungsjahre)
- Für die Bestimmung des Alters ist das Kalenderjahr massgebend.



Der ordentliche Hilfsmonteur-Lohn:

- Der ordentliche Mindestlohn für einen Hilfsmonteur (ab 24. Altersjahr), wird folgendermassen berechnet:

Stundenlohn (Grundlohn)	CHF 26.45
+ Zuschlag Feiertage (3.58%)	CHF 0.95
+ Zuschlag Ferien (9.70%)	CHF 2.57
<hr/>	
Zwischensumme	CHF 29.97
+ Zuschlag 13. Monatslohn (8.33%)	CHF 2.50
<hr/>	
Stundenlohn brutto	<u>CHF 32.46</u>

- Bitte beachten Sie, dass ein Mitarbeiter ab 50 eine höhere Ferienentschädigung von 12.07% bekommt. Der Lohn steigt sodann auf **CHF 33.14** pro Stunde (ohne Spesen).



Entsandte Fahrer und Möbelträger

- GAV Schreinergerwerbe ist nicht auf Personen anwendbar, die lediglich fahren oder die Möbel tragen (Warenlieferung).
- Sobald eine Montage bejaht werden kann oder die Montagetätigkeiten unterstützt werden, ist der GAV und die darin enthaltenen Mindestvorschriften betreffend Entlohnung und Ferien im Entsandbereich anwendbar.
- **Vorsicht:**
Das Unterstützen der Montage fällt unter den GAV (z.B. Festhalten des Fensterrahmens, während ein anderer diesen befestigt).



5. Überstunden (Art. 13 GAV)

- Arbeitszeit täglich maximal 8.33 Stunden (danach Überstunden).
- Bei Samstagarbeit ist kein Zuschlag geschuldet (ausser die maximale tägliche Arbeitszeit von 8.33 Stunden oder die wöchentliche Arbeitszeit von 41.5 Stunden wird dadurch überschritten).
- Werden die 8.33 Stunden täglich oder 41.5 Stunden wöchentlich aufgrund der Reisezeit überschritten, so muss kein Zuschlag bezahlt werden (Reisezeit ist zuschlagsfrei, Art. 13 Abs. 4 GAV).
- Der Betrieb muss jedoch beweisen können, dass es sich um Reisezeit handelt (einzeln ausgewiesen auf den Arbeitszeitkontrollen).



Abgeltung der Überstunden

- Der Zuschlag von 25% ist auf den **Normallohn** geschuldet.
- Normallohn = Grundstundenlohn + 13. ML (8.33%)
(Grundstundenlohn ist der Lohn auf der Mindestlohntabelle)
- Somit **Zuschlag** = (Grundstundenlohn + Anteil 13. ML (8.33%)) x 25 %



6. Reisezeit (Art. 11 Abs. 2 GAV)

- Die Reisezeit in der Schweiz (ab der Grenze) gilt als Arbeitszeit.
- Die Reisezeit ist somit zum GAV-Mindestlohn zu entschädigen.
- Die Reisezeit ist auf den Arbeitszeitrapporten als Reisezeit zu bezeichnen (einzeln ausweisen). Sie muss klar von der Montagezeit, etc. abgegrenzt werden können.



7. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. / 14. ML

- Wird angerechnet, sofern deren Bezahlung durch Einreichung der entsprechenden Lohnabrechnungen nachgewiesen wird.
- Es erfolgt eine Anrechnung pro Stunde. Der Betrag muss somit heruntergebrochen werden (zu leistende Arbeitszeit pro Jahr des Mitarbeiters).
- Entspricht der zusätzliche Monatslohn einem vollen Monatsgehalt (100%), so ist ein Betrag von $1/12$ bzw. 8.33% zu addieren (die genaue Berechnung können Sie den Fallbeispielen entnehmen).
- Bei 2 vollen Monatsgehältern ist ein Betrag von $2/12$ bzw. 16.66% zu addieren.



8. Vermögenswirksame Leistungen (VWL) nach deutschem Vermögensbildungsgesetz

- Die vom Arbeitgeber entrichteten und ausgewiesenen vermögenswirksamen Leistungen werden beim Lohnvergleich als Lohnbestandteil berücksichtigt.
- Die monatlich ausbezahlten vermögenswirksamen Leistungen werden auf einen Betrag pro Stunde umgerechnet.



9a. Spesen (Art. 29 GAV)

Morgenessen	CHF	10.--
Mittagessen	CHF	18.--
Abendessen	CHF	18.--
<u>Übernachtung</u>	CHF	<u>75.--</u>
Tagespauschale	CHF	121.--

Wie können Sie diese bezahlen?

- Direktes Aufkommen für die entstandenen Spesen durch den Arbeitgeber. Die Direktübernahme hat dabei ungefähr im Rahmen der Ansätze gemäss GAV vorgenommen zu werden (die Unterkunft hat dem üblichen Standard in der Schweiz zu entsprechen (Art. 3 EntsG) und es muss für eine richtige Mahlzeit gesorgt werden).
- Bezahlung der oben aufgeführten Pauschalbeträge (Lohnabrechnung).



9b. Spesenentschädigung

- Punkt 3.3.1. Weisung Seco internationaler Lohnvergleich
- Die Pflicht der Spesenvergütung erfolgt unabhängig davon, ob die Kosten während des Einsatzes (für die Einsatzdauer ab Meldung) im In- oder im Ausland anfallen.



10. Anzahl Feiertage (Art. 37 GAV)

- www.feiertagskalender.ch
- Grundsatz: Gleichbehandlungsgebot (Ist / Soll)
- In der Schweiz kann der Arbeitnehmende von 9 bezahlten Feiertagen profitieren.
- Auf der Ist-Seite können somit alle gesetzlich anerkannten Feiertage in die Berechnungen miteinbezogen werden, egal ob diese auf einen Werktag fallen oder nicht.
- %-Zahlen: Weisung Seco zum internationalen Lohnvergleich



11. Entsendezulage

- um den im Entsendeland bezahlten Stundenlohn auf die Schweizer Tarife anzuheben.
- Bsp:
bezahlte Entsendezulage von € 800.-
Einsatzdauer in der Schweiz inklusive Reisezeit: 50 Stunden

→ ergibt eine Entsendezulage von € 16.- pro Stunde
- Wir empfehlen, die Entsendezulage auf der Lohnabrechnung ausdrücklich als solche zu deklarieren.
- Wir empfehlen, die Entsendezulage einem bestimmten Einsatz in der Schweiz ausdrücklich zuzuordnen.

12. Entsendeentschädigung

- Gilt dann als Lohnbestandteil, wenn es keinen Ersatz für die tatsächlichen Aufwendungen (Verpflegung, Unterkunft, etc.) darstellt.



Anwendungsbeispiel Entsendung Deutschland: Lohnvergleich nach Praxis der ZPK-Schreinerergewerbe

Sachverhalt:

- Ein Betrieb mit Sitz in Waldshut-Tiengen (D) entsendet einen Mitarbeiter für **2 Tage** auf eine Baustelle in **Schaffhausen (CH)**. Der Einsatz dauert vom 22. Mai 2024 bis am 23. Mai 2024. Es wird mit einer Einsatzdauer von **8 Stunden pro Tag** gerechnet (inkl. Reisezeit auf Schweizer Boden).
- Der Mitarbeiter ist **gelernter Schreiner**, geboren am 1. April 1990.
- Der Lehrabschluss war am 31. Juli 2009.
- Der Mitarbeiter erhält in Deutschland einen Grundstundenlohn von **€ 10.-- / Stunde**. Die vertragliche Jahresarbeitszeit beträgt 2088 Stunden.
- Der Mitarbeiter erhält im November jeweils ein **Weihnachtsgeld** von € 870.-- und im Juni ein **Urlaubsgeld** in der Höhe von € 870.--. Weiter zahlt der Betrieb monatlich **vermögenswirksame Leistungen** in der Höhe von € 26.--.

Schreiner-gewerbe

Wie berechnet man nun die Entsendezulage?





1.a) Wie ist der Mitarbeiter zu qualifizieren?

- Aufgrund des **Territorialitätsprinzips** wird nur auf die Tätigkeit abgestellt, welche der Mitarbeiter während seines Einsatzes in der Schweiz ausführt.
- Der Mitarbeiter ist während seines Einsatzes in der Schweiz ausserhalb des Betriebs auf dem Bau tätig. Er ist deshalb als Monteur oder Hilfsmonteur einzustufen.
- Als gelernter Mitarbeiter handelt es sich im vorliegenden Fall um einen **Monteur**.



1.b) Erfahrungsjahre

- Der Mitarbeiter ist gelernter Schreiner, geboren am 1. April 1990.
- Der Lehrabschluss war am 31. Juli 2009.
- Der Einsatz dauert vom **22. Mai 2024 bis am 23. Mai 2024.**
- Im vorliegenden Fall befindet sich der entsandte Mitarbeiter in der Lohnkategorie (Mindestlohn ab 24. Altersjahr).



2. Ermittlung des Mindestlohnes anhand der Mindestlohntabelle

Mindestlöhne Schreiner ab März 2025

	1. Erfahrungsjahr bzw. 20. Altersjahr		2. Erfahrungsjahr bzw. 21. Altersjahr		3. Erfahrungsjahr bzw. 22. Altersjahr		4. Erfahrungsjahr bzw. 23. Altersjahr		Mindestlohn ab 24. Altersjahr	
	Mt.	Std.	Mt.	Std.	Mt.	Std.	Mt.	Std.	Mt.	Std.
Gelernte Berufs- leute										
Monteur	4'640	25.75	4'854	26.90	5'068	28.10	5'338	29.60	5'605	31'10



3. Welche Lohnanteile müssen zum ermittelten CH-Mindestlohn hinzugerechnet werden?

- Beim ermittelten Stundenlohn von **CHF 31.10** gemäss Mindestlohntabelle handelt es sich um den **Grundlohn**.
- Zuschläge für **Ferien, Feiertage** und **13. Monatslohn**.
- Gemäss GAV
 - I.d.R. Anspruch auf **23 Tage Ferien** (*bis zum 20. Altersjahr bzw. ab dem 50. Altersjahr besteht Anspruch auf 28 Tage Ferien*)
 - Anspruch auf **9 bezahlte Feiertage**.
 - Anspruch auf einen **13. Monatslohn**.

4.a) Prozentsätze SECO für Ferien und Feiertage

- Gemäss Tabelle des SECO (Weisung internationaler Lohnvergleich)
- 9 Tage: **3.59%**
- 23/28 Tage: **9.70/12.07%**



4.b) Wie sind die Zuschläge auf den Mindeststundenlohn rechnerisch vorzunehmen?

Die **Weisung des SECO** hält Prozentsätze für Ferien- und Feiertagsentschädigungen fest.

- **23/28 Tage Ferien** entsprechen gemäss Weisung SECO **9.70/12.07%**.
- **9 Feiertage** entsprechen gemäss Weisung SECO **3.59%**.
- Der geschuldete **13. Monatslohn** entspricht $1/12$ bzw. **8.33%**.



4.c) Wie sind die Zuschläge auf den Mindeststundenlohn rechnerisch vorzunehmen?

Ermittelter <u>Grundstundenlohn</u> gemäss Lohntabelle:	CHF 31.10
+ Prozentualer Zuschlag für 23 Tage <u>Ferien</u> (9.70%):	CHF 3.02
+ Prozentualer Zuschlag für 9 <u>Feiertage</u> (3.59%):	<u>CHF 1.11</u>
= Mindeststundenlohn inkl. Anteil Ferien/Feiertage:	CHF 35.23

Achtung: Der Anteil 13. Monatslohn wird zum Mindestlohn inkl. Ferien und Feiertage hinzugerechnet

Mindestlohn inkl. Anteil Ferien/Feiertage:	CHF 35.23
+ Anteil <u>13. Monatslohn</u> (8.33 %):	<u>CHF 2.93</u>
= Mindestlohn Schweiz (inkl.)	<u>CHF 38.16</u>



Sachverhalt: (Wiederholung Ausgangssachverhalt)

- Ein Betrieb mit Sitz in Waldshut-Tiengen (D) entsendet einen Mitarbeiter für 2 Tage auf eine Baustelle in Schaffhausen (CH). Der Einsatz soll 8h/Tag dauern (inkl. Reisezeit).
- Der Mitarbeiter ist gelernter Schreiner, geboren am 1. April 2001.
- Der Lehrabschluss war am 31. Juli 2009.
- Der Mitarbeiter erhält einen Grundlohn **von € 10.-- / Stunde** (Monatslohn € 1'740.--).
- Die vertragliche Monatsarbeitszeit beträgt 174 Stunden. Die Jahresarbeitszeit beträgt 2088 Stunden pro Jahr.
- Der Mitarbeiter erhält im November jeweils **Weihnachtsgeld** von € 870.-- und im Juni einen **Urlaubsgeld** in der Höhe von € 870.--.
- Der Betrieb entrichtet dem Mitarbeiter monatlich **vermögenswirksame Leistungen** von € 26.--.



4.d) Berechnung Stundenlohn Deutschland

Grundstundenlohn:	€ 10.--
+ Vermögenswirksame Leistungen (€ 26.-- / 174 St.)	€ 0.149
<u>Zwischenergebnis</u>	<u>€ 10.149</u>
+ Anteil Urlaub (28 Tage bzw. 12.07 %) :	€ 1.225
+ Anteil Feiertage (12 gesetzliche Feiertage bzw. 4.84 %) :	€ 0.491
<u>Zwischenergebnis</u>	<u>€ 11.865</u>
+ Anteil Urlaubs-/Weihnachtsgeld (8.33 %) ¹	€ 0.99

= Stundenlohn Deutschland

= € 12.855 = CHF 14.19

¹(Anmerkung 1: Entsprechen Urlaubs- und Weihnachtsgeld zusammen einem vollen Monatslohn, so wird der Berechnung ein Prozentsatz von 8.33 % zugrunde gelegt)

(Anmerkung 2: Sollte der Betrieb dem Mitarbeiter zusätzlich noch ein 13./14. Monatsgehalt bezahlen, würde dies beim Lohnvergleich ebenfalls berücksichtigt)

- Achtung: Die Umrechnung € / CHF erfolgt zum Monatsmittelkurs zu Beginn des Einsatzes

(<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-abrechnen/mwst-fremdwaehrungskurse.html>)

4.e) Ergebnis Lohnvergleich

Mindestlohn CH:	CHF 38.16
Ist-Lohn Deutschland:	CHF 14.19

Die Differenz zwischen Mindestlohn und Ist-Lohn ist durch die Zahlung einer Entsendezulage auszugleichen.



4.f) Lohn Total

- **Soll-Mindestlohn CH:** CHF 38.16 X 16 Einsatzstunden = **CHF 610.56**
- **Ist-Lohn Deutschland:** CHF 14.19 X 16 Einsatzstunden = **CHF 227.04**

Die festgestellte Differenz ist durch Leistung einer Entsendezulage auszugleichen.



4.g) Anrechnung der Spesen (Entsendentschädigung)

Für den 2-tägigen Einsatz in der Schweiz sind nach GAV folgende Spesen geschuldet:

Mittagessen:	CHF 18.--
Nachtessen:	CHF 18.--
Übernachtung:	CHF 75.--
Frühstück:	CHF 10.--
<u>Mittagessen:</u>	<u>CHF 18.--</u>

Total Spesen: CHF 139.-- / **€ 125.95** (Entsendeentschädigung)

Die geschuldete Spesenvergütung gemäss GAV beträgt € 125.95. Annahme, der Betrieb bezahle seinem Mitarbeiter für die 2 Tage Einsatz eine **Spesenpauschale von insgesamt € 173.95.**

Die Differenz von € 48.-- wird zum Stundenlohn hinzugerechnet:
€ 48.-- / 16 Einsatzstunden = **€ 3.-- / Std. (Spesenüberschuss)**

4.h) Berechnung Stundenlohn Deutschland bei Spesenüberschuss

Grundstundenlohn:	€ 10.--
+ <u>Vermögenswirksame Leistungen</u>	€ 0.149
<u>Zwischenergebnis</u>	€ 10.149
+ Anteil Urlaub (28 Tage bzw. 12.07%):	€ 1.225
+ <u>Anteil Feiertage (12 Tage bzw. 4.84%):</u>	€ 0.491
<u>Zwischenergebnis</u>	€ 11.865
+ <u>Anteil Urlaubs-/Weihnachtsgeld (8.33%)</u>	€ 0.99
<u>Zwischenergebnis</u>	€ 12.855
+ <u>Spesenüberschuss pro Stunde</u>	€ 3.00
<u>= Ist-Lohn Deutschland</u>	€ 15.855 = CHF 17.50

Soll-Mindestlohn CH: CHF 38.16 / Std.

Ist-Lohn Deutschland: CHF 17.50 / Std. (€ 15.85)

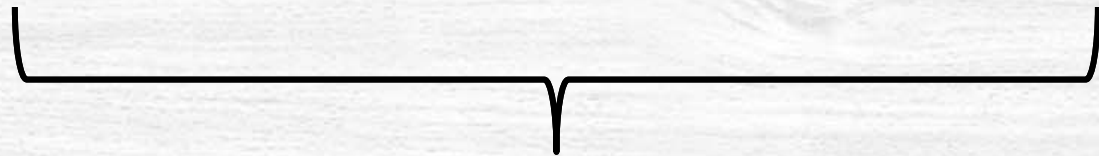
5.a) Beweislast hinsichtlich des Einhaltens der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen

Aufgrund **Art. 7 des Entsendegesetzes** ist der **Arbeitgeber** verpflichtet, die Einhaltung der Mindestlöhne mittels geeigneter Dokumente zu belegen.

5.b) Reisezeit (Art. 11 Abs. 2 GAV)

- Die Reisezeit / Fahrzeit in der Schweiz (ab der Grenze) gilt als Arbeitszeit.
- Es empfiehlt sich deshalb, die Reisezeit im **Tagesbericht / Stundenrapport** deutlich zu deklarieren (einzeln auszuweisen). Ansonsten könnte der Eindruck entstehen, dass die Reisezeit ab Grenze nicht bezahlt worden ist.

Mitarbeiter	Arbeitsbeginn	Fahrt bis Grenze	Fahrzeit CH	Pause	Montage	Pause	Montage	Fahrzeit CH	Fahrzeit ab Grenze
A. Koller	7:00 Uhr	20 Min	30 Min	30 Min	3.5 Std.	30 Min	4 Std.	30 Min	20 Min



Einsatzzeit auf CH-Boden

5.c) 13. und 14. Monatslohn bzw. Urlaubs- und Weihnachtsgeld

- **Problem:** Einsatz im Mai
- Sonderzahlung jeweils im Juni / November
- Die Zahlung des 13. und 14. Monatsgehalts lässt sich am besten dadurch beweisen, indem der Arbeitgeber der Kontrollbehörde die **Lohnabrechnungen** Juni und November des **Vorjahres** zukommen lässt.
- Weitere Dokumente: **Arbeitsvertrag / Kollektivarbeitsvertrag.**



6) Barzahlungsverbot

- Lohn- und Spesenzahlungen (und auch Lohnnachzahlungen) haben durch Einreichung der Lohnabrechnung (mit sämtlichen gesetzlichen Abzügen) und zugehörigen Bankauszahlungsbelegen zu erfolgen.
- Barzahlungen werden von den paritätischen Kommissionen nicht akzeptiert (auch nicht in Verbindung mit unterschriebenen Bestätigungen der Mitarbeiter).

Zentrale Paritätische Berufskommission

Schreinergerwerbe

Herzlichen Dank für die Umsetzung!

Bitte verwenden Sie immer die zur Zeit des Einsatzes gültigen Mindestlöhne und

Ansätze!!! Diese können von den hier verwendeten abweichen.